

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**76. Jahrgang****Ausgegeben in Hannover am 31. Januar 2022****Nummer 3**

---

## INHALT

Tag		Seite
26. 1. 2022	<b>Gesetz zur Änderung spielhallenrechtlicher Bestimmungen</b> ..... 21013 (neu), 21013, 71000, 20220 01 44, 21069, 71080, 71080	36
20. 1. 2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts und des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte ..... 78510	42
25. 1. 2022	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 ..... 21067	43
13. 12. 2021	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts ..... 21067	51
25. 1. 2022	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts ..... 21067	52

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, [www.umweltdruckhaus.de](http://www.umweltdruckhaus.de). Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: [abo@umweltdruckhaus.de](mailto:abo@umweltdruckhaus.de).

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.**

**Gesetz  
zur Änderung spielhallenrechtlicher Bestimmungen**

**Vom 26. Januar 2022**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Spielhallengesetz (NSpielhG)

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die Erlaubnis und die weiteren Anforderungen an den Betrieb von Spielhallen in Niedersachsen. <sup>2</sup>Es dient der Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 (Nds. GVBl. 2021 S. 134) und enthält Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung der in § 2 Abs. 3 Satz 1 GlüStV 2021 genannten Regelungen.

(2) <sup>1</sup>Dieses Gesetz ersetzt § 33 i der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504). <sup>2</sup>Daneben werden § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4, § 3 a und § 4 Satz 2 der Spielverordnung (SpielV) in der Fassung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), ersetzt, soweit Spielhallen betroffen sind.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung.

(4) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient.

§ 2

Erteilung der Erlaubnis

(1) <sup>1</sup>Wer eine Spielhalle errichten und betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. <sup>2</sup>Diese Erlaubnis gilt zugleich als Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV 2021.

(2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und auf längstens zehn Jahre zu befristen. <sup>2</sup>Sie kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Ein Antrag auf erneute Erlaubnis für eine bestehende Spielhalle oder auf Erlaubnis für eine Spielhalle, die den Mindestabstand (§ 4) zu einer bestehenden Spielhalle nicht einhalten oder mit einer bestehenden Spielhalle in einem baulichen Verbund (§ 25 Abs. 2 GlüStV 2021) stehen würde, kann frühestens zwei Jahre vor Ablauf der Befristung der Erlaubnis für die bestehende Spielhalle gestellt werden.

§ 3

Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die für den Betrieb der Spielhalle erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, wobei die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht besitzt, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrugs, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung

am unerlaubten Glücksspiel oder wegen eines Vergehens nach § 27 des Jugendschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. die zum Betrieb der Spielhalle bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen oder behördlichen Anforderungen nicht genügen,
3. die Errichtung und der Betrieb der Spielhalle eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt,
4. die Errichtung und der Betrieb der Spielhalle § 4 dieses Gesetzes oder § 25 Abs. 2 GlüStV 2021 widerspricht,
5. für die Spielhalle kein Zertifikat nach § 5 vorgelegt wird,
6. weder für die antragstellende noch für eine mit der Leitung der Spielhalle beauftragte Person die Bescheinigung einer bestandenen Sachkundeprüfung (§ 7 Abs. 9) vorgelegt wird,
7. die Spielhalle in einem Gebäude oder Gebäudekomplex betrieben werden soll, in dem zulässigerweise eine Wettvermittlungsstelle nach § 8 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes betrieben wird, oder
8. die Errichtung und der Betrieb der Spielhalle den Zielen des § 1 GlüStV 2021 zuwiderläuft.

§ 4

Mindestabstand

<sup>1</sup>Der Abstand zwischen Spielhallen muss mindestens 100 Meter betragen. <sup>2</sup>Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen. <sup>3</sup>Die Gemeinden können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für ihr Gebiet oder Teile davon abweichend durch Verordnung einen geringeren Mindestabstand von mindestens 50 Metern oder einen größeren Mindestabstand von bis zu 500 Metern festlegen.

§ 5

Zertifizierung durch Prüforganisationen

(1) <sup>1</sup>Die Zertifizierung erfolgt ausschließlich durch nach Absatz 3 akkreditierte Prüforganisationen. <sup>2</sup>Für eine Spielhalle darf ein Zertifikat nur erteilt werden, wenn die antragstellende Person oder bei wiederholter Zertifizierung die spielhallenbetreibende Person gewährleistet, dass

1. ein Sozialkonzept, welches die Mindestvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 GlüStV 2021 erfüllt, entwickelt und umgesetzt wird,
2. sie oder eine mit der Leitung der Spielhalle beauftragte Person die Sachkundeprüfung nach § 6 bestanden hat,
3. das Personal mit Kundenkontakt gemäß § 8 besonders geschult ist,
4. mindestens eine Person vor Ort in der Spielhalle die Aufsicht führt,
5. der Zutritt zu der Spielhalle erst ab Vollendung des 21. Lebensjahres gestattet wird und
6. die Spielenden durch entsprechendes Informationsmaterial auf die Möglichkeit zu einer mündlich oder schrift-

lich zu beantragenden Selbstsperre hingewiesen werden und das Informationsmaterial den Spielenden in der Spielhalle leicht zugänglich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Zertifizierung nach Absatz 1 ist in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, zu wiederholen. <sup>2</sup>Die spielhallenbetreibende Person hat nach jeder Zertifizierung das erteilte Zertifikat unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen. <sup>3</sup>Wird ein nach Absatz 1 erteiltes Zertifikat entzogen, so hat die Prüforganisation dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Prüforganisationen sind zur Erteilung von Zertifikaten nach Absatz 1 berechtigt, wenn sie hinsichtlich der zur Beurteilung der dort genannten Kriterien erforderlichen Sachkunde und ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit von spielhallenbetreibenden und automatenaufstellenden Personen sowie deren Interessenverbänden bei der nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01, Berichtigung 1:2020-10. <sup>2</sup>Die ISO-Norm kann bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden; sie ist bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt und einsehbar. <sup>3</sup>Die Prüforganisationen müssen gegenüber der Akkreditierungsstelle im Rahmen einer Programmprüfung nachweisen, dass das Zertifizierungsprogramm für die Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 geeignet ist.

(4) Die Zertifizierung lässt die Befugnisse der zuständigen Behörde unberührt.

## § 6

### Sachkundeprüfung

(1) Zweck der Sachkundeprüfung ist es, den Nachweis zu erbringen, dass eine spielhallenbetreibende oder mit der Leitung einer Spielhalle beauftragte Person die für die eigenverantwortliche Ausübung eines Spielhallengewerbes erforderlichen Kenntnisse über die dafür notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachbezogenen Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung besitzt.

(2) Die Sachkundeprüfung umfasst die fachspezifischen Kenntnisse folgender Sachgebiete:

1. Gewerbeordnung, insbesondere Anzeigepflicht, Verhinderung und Recht der Automatenaufstellung,
2. Spielverordnung,
3. Glücksspielstaatsvertrag 2021, mit Vertiefung in den Bereichen Recht der Spielhallen, Erlaubnispflicht, Werbung, Sozialkonzept, Personalschulung, Datenschutz und Gestaltungsregelungen,
4. Spielersperrsystem, insbesondere Zugangskontrolle und Handhabung,
5. Niedersächsisches Spielhallenrecht,
6. Jugendschutzrecht,
7. Erkennung von Suchtsymptomen,
8. Angebote der Suchtberatung und Zusammenwirken mit anbieterunabhängigen Einrichtungen der Suchtberatung und Suchthilfe,
9. Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielenden, und deren Vermittlung,
10. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

## § 7

### Sachkundeprüfungsverfahren

(1) Zuständig für die Sachkundeprüfung sind die niedersächsischen Industrie- und Handelskammern.

(2) <sup>1</sup>Für die Abnahme der Prüfung errichtet die Industrie- und Handelskammer mindestens einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Sie beruft die Mitglieder des Ausschusses und bestimmt dessen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz. <sup>3</sup>Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Die Sachkundeprüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Prüfungsteil.

(4) <sup>1</sup>Im mündlichen Prüfungsteil können gleichzeitig bis zu fünf Prüflinge geprüft werden; er soll für jeden Prüfling etwa 15 Minuten dauern. <sup>2</sup>Im mündlichen Prüfungsteil ist ein Schwerpunkt auf die in § 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 6 bis 9 genannten Gebiete zu legen.

(5) <sup>1</sup>Der schriftliche Prüfungsteil kann mithilfe unterschiedlicher Medien durchgeführt werden. <sup>2</sup>Er soll sich auf jedes der in § 6 Abs. 2 genannten Sachgebiete erstrecken.

(6) <sup>1</sup>Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten. <sup>2</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung im schriftlichen Prüfungsteil und im mündlichen Prüfungsteil jeweils mindestens mit ausreichend bewertet wurde.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Es können jedoch außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Prüflingen folgende Personen anwesend sein:

1. Vertretungspersonen der Aufsichtsbehörden,
2. Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses,
3. Vertretungspersonen der Industrie- und Handelskammern,
4. Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfungen zu kontrollieren,
5. Personen, die dafür vorgesehen sind, in einen Prüfungsausschuss berufen zu werden,
6. Vertretungspersonen der Landesstelle für Suchtfragen.

<sup>3</sup>Die in Satz 2 Nrn. 1 bis 6 genannten Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

(8) Die Prüfung darf wiederholt werden.

(9) Die Industrie- und Handelskammer stellt dem Prüfling eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung aus.

(10) Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Industrie- und Handelskammern entsprechend § 32 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung durch Satzung.

## § 8

### Personalschulung

(1) Zweck der besonderen Schulung des Personals mit Kundenkontakt ist es, dieses mit den für die Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut zu machen, der ihm die verantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben ermöglicht.

(2) Die Schulung erfolgt unter Einbindung suchtfachlich sowie pädagogisch qualifizierter Personen und umfasst die fachspezifischen Kenntnisse folgender Sachgebiete:

1. Spielverordnung,
2. Glücksspielstaatsvertrag 2021, insbesondere allgemeine Grundzüge des Glücksspielrechts mit Schwerpunkt Spielhallen,
3. Spielersperrsystem, insbesondere Zugangskontrolle und Handhabung,
4. Niedersächsisches Spielhallenrecht,
5. Jugendschutzrecht,

6. Kenntnisse zur Glücksspielsucht einschließlich anbieter-unabhängiger Hilfsangebote,
7. Erkennung von Suchtsymptomen,
8. Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielenden.

(3) Die Schulung der Handlungskompetenzen nach Absatz 2 Nr. 8 ist spätestens nach zweieinhalb Jahren, die Schulung der übrigen Sachgebiete des Absatzes 2 spätestens nach fünf Jahren zu wiederholen.

## § 9

### Schulungsverfahren

(1) Zuständig für die Schulung sind die niedersächsischen Industrie- und Handelskammern.

(2) <sup>1</sup>Die Schulung erfolgt mündlich und umfasst für die Handlungskompetenzen nach § 8 Abs. 2 Nr. 8 vier Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten und für die übrigen Sachgebiete des § 8 Abs. 2 mindestens vier Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. <sup>2</sup>Mehrere Personen können gleichzeitig geschult werden, wobei die Zahl der zu schulenden Personen 20 nicht übersteigen soll.

(3) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung aus, wenn die zu schulende Person am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat.

## § 10

### Anerkennung anderer Nachweise

(1) Folgende Prüfungszeugnisse werden von den Industrie- und Handelskammern auf Antrag als bestandene Sachkundeprüfung nach § 6 und als besondere Schulung nach § 8 anerkannt:

1. für das Gewerbe geräteaufstellender Personen nach § 33 c der Gewerbeordnung einschlägige Abschlüsse, die aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 4, 6 oder 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erworben wurden,
2. für das Gewerbe geräteaufstellender Personen nach § 33 c der Gewerbeordnung einschlägige Abschlüsse, die aufgrund von Rechtsverordnungen der Industrie- und Handelskammern nach § 54 BBiG erworben wurden.

(2) <sup>1</sup>Unterscheiden sich die Sachgebiete, die den in Absatz 1 genannten Abschlüssen zugrunde liegen, wesentlich von den in § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 festgelegten Sachgebieten und gleichen die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen diesen wesentlichen Unterschied nicht aus, so ist die Anerkennung von der erfolgreichen Teilnahme an einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Sachkundeprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) oder einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Schulung (ergänzende Schulung) abhängig. <sup>2</sup>Für die spezifische Sachkundeprüfung und die ergänzende Schulung gelten die Verfahrensvorschriften der §§ 7 und 9 entsprechend.

(3) Sonstige Nachweise, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworben worden sind, werden von den Industrie- und Handelskammern in entsprechender Anwendung von § 13 c der Gewerbeordnung auf Antrag als bestandene Sachkundeprüfung nach § 6 oder als besondere Schulung nach § 8 anerkannt.

## § 11

### Auswahl zwischen konkurrierenden Spielhallen

(1) Können wegen der Regelungen über den Mindestabstand (§ 4) oder über den baulichen Verbund (§ 25 Abs. 2

GlStV 2021) nicht alle beantragten Erlaubnisse nach § 2 erteilt werden (konkurrierende Spielhallen), so entscheidet die zuständige Behörde über die Erteilung der Erlaubnisse in einem Auswahlverfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.

(2) <sup>1</sup>Sind von einer oder mehreren antragstellenden Personen, die verbundene Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) oder verbundene Unternehmen desselben übergeordneten dritten Unternehmens sind, Erlaubnisse für konkurrierende Spielhallen beantragt, so fordert die zuständige Behörde diese antragstellenden Personen unverzüglich schriftlich auf, ihr innerhalb eines Monats mitzuteilen, welcher Antrag in das Auswahlverfahren einbezogen werden soll und welche Anträge zurückgenommen werden. <sup>2</sup>In der Aufforderung nach Satz 1 informiert die Behörde auch über konkurrierende Spielhallen anderer antragstellender Personen und deren Standorte. <sup>3</sup>Erfolgt eine Mitteilung nach Satz 1 nicht innerhalb der Monatsfrist, so entscheidet die zuständige Behörde, welcher Antrag in das Auswahlverfahren einbezogen wird; die übrigen Anträge sind abzulehnen.

(3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung ist so zu treffen, dass für die größtmögliche Anzahl von Spielhallen Erlaubnisse erteilt werden können. <sup>2</sup>Ist nach Satz 1 eine Entscheidung nicht möglich, so fordert die zuständige Behörde die in das Auswahlverfahren einbezogenen antragstellenden Personen unverzüglich schriftlich auf, ihr innerhalb eines Monats mitzuteilen, ob sie Erklärungen nach Absatz 4 abgeben. <sup>3</sup>In der Aufforderung nach Satz 2 informiert die Behörde über konkurrierende Spielhallen anderer antragstellender Personen und deren Standorte.

(4) Ist nach Absatz 3 eine Entscheidung nicht möglich, so ist

1. in dem Fall, dass nach Absatz 3 nur für eine Spielhalle eine Erlaubnis erteilt werden kann (Konkurrenz einzelner Spielhallen), der antragstellenden Person die Erlaubnis zu erteilen, die gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, auf die Aufstellung von Geldspielgeräten im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung in einer Gruppe (§ 14 Abs. 1 Satz 3) zu verzichten,
2. in dem Fall, dass nach Absatz 3 für mehrere Spielhallen Erlaubnisse erteilt werden können (Konkurrenz von Standortkombinationen), die Standortkombination auszuwählen, bei der die größte Anzahl der antragstellenden Personen die Erklärung nach Nummer 1 abgibt.

(5) <sup>1</sup>Ist nach den Absätzen 3 und 4 eine Entscheidung nicht möglich, so ist bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle und bei Konkurrenz von Standortkombinationen die Standortkombination auszuwählen, die am weitesten von berufsbildenden Schulen und allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme des Abendgymnasiums und des Kollegs entfernt liegt, gemessen zwischen der der Spielhalle nächstgelegenen Grundstücksgrenze des Schulgrundstücks und der Spielhalle. <sup>2</sup>Maßgeblich ist die Luftlinie, wobei Schulen, die von einer Spielhalle mehr als 500 Meter entfernt liegen, unberücksichtigt bleiben. <sup>3</sup>Bei Konkurrenz von Standortkombinationen ist die kürzeste Entfernung einer Schule nach Satz 1 von einer Spielhalle der Standortkombination maßgeblich.

(6) <sup>1</sup>Ist nach den Absätzen 3 bis 5 eine Entscheidung nicht möglich, so ist bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle und bei Konkurrenz von Standortkombinationen die Standortkombination auszuwählen, die am weitesten von bestehenden Einrichtungen und Orten, die ihrer Art nach vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden, entfernt liegt, gemessen zwischen der der Spielhalle nächstgelegenen Grundstücksgrenze der Einrichtung oder des Ortes und der Spielhalle. <sup>2</sup>Maßgeblich ist die Luftlinie, wobei Einrichtungen und Orte, die von einer Spielhalle mehr als 500 Meter entfernt liegen, unberücksichtigt bleiben. <sup>3</sup>Bei Konkurrenz von Standortkombinationen ist die kürzeste Entfernung einer Einrichtung oder eines Ortes nach Satz 1 von einer Spielhalle der Standortkombination maßgeblich.

(7) <sup>1</sup>Ist nach den Absätzen 3 bis 6 eine Entscheidung nicht möglich, so ist bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle und bei Konkurrenz von Standortkombinationen die Standortkombination auszuwählen, die am weitesten von einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke angeboten werden, entfernt liegt. <sup>2</sup>Maßgeblich ist die Luftlinie, wobei Gaststätten, die von einer Spielhalle mehr als 500 Meter entfernt liegen, unberücksichtigt bleiben. <sup>3</sup>Bei Konkurrenz von Standortkombinationen ist die kürzeste Entfernung einer Gaststätte von einer Spielhalle der Standortkombination maßgeblich.

(8) Ist nach den Absätzen 3 bis 7 eine Entscheidung nicht möglich, so trifft die zuständige Behörde die Auswahlentscheidung nach weiteren sachlich gerechtfertigten Gründen.

(9) Sind in ein Auswahlverfahren Anträge für Spielhallen einzubeziehen, die in den Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Behörden fallen, so führt die gemeinsame Fachaufsichtsbehörde das Auswahlverfahren durch.

## § 12

### Erlöschen der Erlaubnis

<sup>1</sup>Die Erlaubnis nach § 2 erlischt, wenn die spielhallenbetreibende Person

1. die in § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Zertifizierung nicht einhält,
2. entgegen ihrer Erklärung in einem Auswahlverfahren nach § 11 Abs. 4 Geldspielgeräte im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung in einer Gruppe (§ 14 Abs. 1 Satz 3) aufstellt und die Erlaubnis ohne die Erklärung nicht erteilt worden wäre oder
3. den Betrieb der Spielhalle innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis nicht begonnen oder während eines Zeitraumes von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

<sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann die in Satz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Fristen aus wichtigem Grund verlängern.

## § 13

### Verbote und Verpflichtungen

(1) <sup>1</sup>Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden. <sup>2</sup>Insbesondere darf die Spielhalle durch die äußere Gestaltung nicht mit der Bezeichnung „Casino“ oder „Spielbank“, nicht mit einer ähnlichen Bezeichnung und nicht mit einer Wortverbindung mit einer dieser Bezeichnungen beworben werden. <sup>3</sup>Werbung im Übrigen hat sich auf die öffentlich zugängliche Angabe des Namens und Betriebsstandorts der Spielhalle sowie der betreibenden Personen zu beschränken.

(2) In einer Spielhalle sowie auf zugehörigen Flächen, die im Eigentum der spielhallenbetreibenden Person stehen oder über die diese die tatsächliche Gewalt ausübt, ist es verboten,

1. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083), sowie Dienste und Zahlungsvorgänge nach § 2 Abs. 1 Nrn. 4, 6, 10 und 14 ZAG zu erbringen oder zu tätigen oder deren Erbringung oder Tätigkeit zu dulden, insbesondere technische Geräte zum Abheben von Bargeld aufzustellen oder bereitzuhalten,
2. Gelddarlehen, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen anzubieten, zu gewähren oder zu vermitteln oder deren Angebot, Gewährung oder Vermittlung zu dulden und
3. Speisen und Getränke unentgeltlich oder zu einem Preis deutlich unter dem der umgebenden Gastronomie abzugeben.

(3) Die spielhallenbetreibende Person hat sicherzustellen, dass nach § 8 GlüStV 2021 gesperrten Personen der Zutritt zur Spielhalle verwehrt wird.

(4) Die spielhallenbetreibende Person darf Personal mit Kundenkontakt nur beschäftigen, wenn es gemäß § 8 besonders geschult ist.

(5) <sup>1</sup>Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 0.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch die zuständige Behörde allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert werden.

## § 14

### Anforderungen an die Gestaltung und Einrichtung von Spielhallen

(1) <sup>1</sup>In Spielhallen darf je zwölf Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf zwölf Geräte nicht übersteigen. <sup>2</sup>In Spielhallen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. <sup>3</sup>Die Geräte sind einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens einem Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Metern, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. <sup>4</sup>Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.

(2) Die spielhallenbetreibende Person, in deren Spielhalle das Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden soll, darf die Aufstellung nur zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 33 c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung im Hinblick auf diese Spielhalle erfüllt sind.

(3) In einer Spielhalle dürfen höchstens drei andere Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, bei denen der Gewinn in Geld besteht, veranstaltet werden.

## § 15

### Anzeigespflicht

Wird bei einer juristischen Person, die eine Spielhalle betreibt, eine andere Person zur Vertretung berufen, so ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

## § 16

### Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Spielhallenbetreibende Personen haben den beauftragten Personen der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen. <sup>2</sup>Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) <sup>1</sup>Die beauftragten Personen der zuständigen Behörde sind befugt, zum Zweck der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume der spielhallenbetreibenden Personen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. <sup>2</sup>Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und

Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken der spielhallenbetreibenden Personen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Spielhalle ohne Erlaubnis betrieben wird.

(4) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Behörde auch Testspiele durchführen, die nicht als Aufsichtsmaßnahmen erkennbar sind. <sup>2</sup>Die beauftragten Personen der zuständigen Behörde dürfen zu diesem Zweck unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. <sup>3</sup>Dazu können geeignete Urkunden hergestellt, beschafft und verwendet sowie erforderliche Eintragungen in Register, Bücher oder Dateien vorgenommen werden. <sup>4</sup>Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die zuständige Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden. <sup>5</sup>Für die das Testspiel durchführende Person gilt das Glücksspiel nicht als unerlaubtes Glücksspiel.

(5) In dem Bericht nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 10 GlüStV 2021 müssen mindestens folgende Informationen enthalten sein:

1. Anzahl erforderlicher Ansprachen zur Vermeidung problematischen oder pathologischen Spielverhaltens, getrennt nach Geschlecht,
2. Anzahl der Verweigerung des Zutritts zur Spielhalle von alkoholisierten Personen, von gesperrten Personen und von Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres,
3. betriebliche Sperrzeitregelung, wenn von der gesetzlichen Sperrzeitregelung abgewichen wird.

#### § 17

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt,
2. zu einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder wesentliche Tatsachen verschweigt,
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. einer Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 bis 6 nicht nachkommt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 nach einer wiederholten Zertifizierung das erteilte Zertifikat nicht unverzüglich der zuständigen Behörde vorlegt,
6. einem Verbot oder einer Verpflichtung nach § 13 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2 mehr als die dort genannte Zahl von Spielgeräten aufstellt,
8. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 Spielgeräte nicht richtig aufstellt,
9. entgegen § 14 Abs. 2 die Aufstellung von Geld- oder Warenspielgeräten in seiner Spielhalle zulässt,
10. entgegen § 14 Abs. 3 die Veranstaltung von anderen Spielen in seiner Spielhalle zulässt,
11. entgegen § 15 eine Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
12. entgegen einem vollziehbaren Verlangen nach § 16 Abs. 1 oder 2 Satz 1 eine Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt oder geschäftliche Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
13. entgegen § 16 Abs. 5 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig darlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

#### § 18

##### Übergangsregelungen

(1) <sup>1</sup>Eine am 1. Februar 2022 für eine Spielhalle bestehende Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 2012 S. 190, 196), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 26. März/18. April 2019 (Nds. GVBl. S. 412), bleibt unberührt. <sup>2</sup>Erlaubnisse nach Satz 1 erlöschen, wenn die spielhallenbetreibende Person entgegen ihrer Erklärung in einem Auswahlverfahren nach § 10 a Abs. 4 oder 5 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 367), entweder Geldspielgeräte im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung in einer Gruppe aufstellt oder das Rauchen in der Spielhalle erlaubt oder duldet und die Erlaubnis ohne die Erklärung nicht erteilt worden wäre; § 12 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Erlaubnis nach Satz 1 unwirksam wird, erlischt auch die Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung für diese Spielhalle. <sup>4</sup>Weitere Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Bis zum 31. März 2023 können Erlaubnisse nach § 2 auch entgegen § 3 Nrn. 5 und 6 erteilt werden. <sup>2</sup>Eine nach Satz 1 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn bis zum 31. März 2023 für die Spielhalle kein Zertifikat nach § 5 oder weder für die antragstellende noch für eine mit der Leitung der Spielhalle beauftragte Person die Bescheinigung einer bestehenden Sachkundeprüfung (§ 7 Abs. 9) bei der zuständigen Behörde vorliegt. <sup>3</sup>Bis zum 31. März 2023 finden § 13 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 bis 6, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4, keine Anwendung.

(3) Solange die spielhallenbetreibende Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, einen Abgleich mit der Sperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 noch nicht durchführen kann, hat sie sicherzustellen, dass den Personen, die dieses schriftlich bei ihr beantragen, sowie den Personen, die von ihr nach § 10 g Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 367), gesperrt worden sind, der Zutritt zur Spielhalle verwehrt wird.

(4) <sup>1</sup>Auf gemeinsamen Antrag der betreibenden Personen von Spielhallen, die in einem baulichen Verbund stehen, kann die zuständige Behörde für zwei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex je eine Erlaubnis nach § 2 erteilen, wenn die Spielhallen am 1. Januar 2020 bestanden haben oder nach § 10 e des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 367), von der Regelung über den baulichen Verbund befreit wurden. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Das Erfordernis eines Mindestabstands zu anderen Spielhallen nach § 4 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Die Erlaubnisse sind bis längstens zum 31. Dezember 2025 zu befristen. <sup>5</sup>Eine erneute Erlaubniserteilung ist nicht zulässig. <sup>6</sup>Anträgen nach Satz 1 sind die zuvor erteilten Erlaubnisurkunden für die Spielhallen beizufügen, sofern diese eine Befristung über den 31. Januar 2022 hinaus enthalten.

## Artikel 2

### Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
  - b) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. Spielhallen“.
2. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „oder einem ähnlichen Unternehmen (§ 33 i der Gewerbeordnung)“ gestrichen.
3. Der Vierte Abschnitt wird gestrichen.
4. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 15 bis 18 werden gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 19 bis 22 werden Nummern 15 bis 18.

## Artikel 3

### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. März 2021 (Nds. GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „33 i,“ gestrichen.
2. Nummer 3 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3.4.1.2 werden in der Spalte „Maßnahme“ die Worte „und für Spielhallen“ gestrichen.
  - b) Es wird die folgende Nummer 3.12 angefügt:  
„3.12 **Niedersächsisches Spielhallengesetz (NSpielhG) vom 26. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 36)** Lk/kS/gS/sG“.

## Artikel 4

### Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Die Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2021 (Nds. GVBl. S. 684), wird wie folgt geändert:

1. Tarifnummer 40.1.10 wird gestrichen.
2. Tarifnummer 57 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Spalte „Gegenstand“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Klammerzusatz „[NglüSpVO]“ werden die Worte „und Niedersächsisches Spielhallengesetz [NSpielhG]“ eingefügt.
  - b) In Tarifnummer 57.1.7 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 24 GlüStV“ durch die Angabe „§ 2 NSpielhG“ ersetzt.

## Artikel 5

### Änderung des Niedersächsischen Nichtrauchererschutzgesetzes

Das Niedersächsische Nichtrauchererschutzgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 337), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 380), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 10 wird das Wort „und“ gestrichen.
  - b) Am Ende der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Es wird die folgende Nummer 12 angefügt:  
„12. in Spielhallen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes.“
2. Dem § 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder der Spielhalle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12“ angefügt.

## Artikel 6

### Änderung des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Das Niedersächsische Gaststättengesetz vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. S. 415), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 1 werden die Worte „und für Spielhallen“ gestrichen.
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Teil werden die Worte „oder einer Spielhalle“ gestrichen.
    - bb) In Buchstabe a werden die Worte „Gaststätten- oder Spielhallenbetrieb“ durch das Wort „Gaststättenbetrieb“ ersetzt.
    - cc) In Buchstabe b werden die Worte „Gaststätten- oder Spielhallenbetriebes“ durch das Wort „Gaststättenbetriebes“ ersetzt.
  - b) In Nummer 12 werden die Worte „Gaststätten- oder Spielhallenbetriebes“ durch das Wort „Gaststättenbetriebes“ ersetzt.

## Artikel 7

### Aufhebung der Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen

Die Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen vom 23. Oktober 2012 (Nds. GVBl. S. 425), geändert durch Verordnung vom 5. September 2017 (Nds. GVBl. S. 314), wird aufgehoben.

## Artikel 8

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Hannover, den 26. Januar 2022

### Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

### Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten**  
**auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts und des Rechts**  
**der Beseitigung tierischer Nebenprodukte**

**Vom 20. Januar 2022**

Aufgrund

des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276), geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), und

des § 1 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Fassung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 124),

wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts und des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte vom 18. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2019 (Nds. GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 werden die Worte „sowie die Aufgaben der von der Europäischen Kommission zugelassenen Grenzkontrollstelle Cuxhaven bei der Einfuhr tierischer Erzeugnisse nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung“ gestrichen.
2. Am Ende der Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
3. Es wird die folgende Nummer 13 angefügt:  
„13. die Aufgaben nach
  - a) Artikel 3 Abs. 1 Buchst. b und Artikel 4 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung

(EU) Nr. 142/2011 der Kommission (ABl. EU Nr. L 321 S. 45; 2021 Nr. L 382 S. 61), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2089 der Kommission vom 21. September 2021 (ABl. EU Nr. L 427 S. 149),

- b) Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. EU Nr. L 178 S. 1; 2015 Nr. L 115 S. 43) in Verbindung mit Artikel 277 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht) (ABl. EU Nr. L 84 S. 1; 2017 Nr. L 57 S. 65; 2020 Nr. L 84 S. 24; 2021 Nr. L 48 S. 3, Nr. L 224 S. 42), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. EU Nr. L 272 S. 11),
- c) den Artikeln 26 und 27 Nr. 1 und Artikel 28 Nrn. 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU Nr. L 54 S. 1; 2015 Nr. L 1 S. 8, Nr. L 214 S. 29), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1973 der Kommission vom 12. November 2021 (ABl. EU Nr. L 402 S. 4).“

Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Hannover, den 20. Januar 2022

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Otte-Kinast

Ministerin

**Verordnung**  
**zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen**  
**im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19\***

**Vom 25. Januar 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 30. November 2021 (Nds. GVBl. S. 821), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 932), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

„<sup>2</sup>Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, so wird auf ganze Zahlen aufgerundet. <sup>3</sup>Die nach Satz 1 vorzuhaltenden Kapazitäten und ihre Berechnung ergeben sich aus der Anlage.“
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, so wird auf ganze Zahlen aufgerundet.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - c) Absatz 3 wird gestrichen.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „bis 3“ wird durch die Angabe „und 2“ ersetzt.
  - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „bis 3“ wird durch die Angabe „und 2“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Datum „26. Januar 2022“ durch das Datum „23. Februar 2022“ ersetzt.
3. Es wird die in der **Anlage** abgedruckte Anlage angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 2022 in Kraft.

Hannover, 25. Januar 2022

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Behrens

Ministerin

---

\*) Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 25. Januar 2022.

**Anlage**„Anlage  
(zu § 1 Abs. 1 Satz 3)

Krankenhausnummer	Name des Krankenhauses	Gemeinde	Planbetten <sup>1)</sup>	4 Prozent der Planbetten	Für an COVID-19 erkrankte Personen vorzuzählende Planbetten <sup>2)</sup>	Intensivbetten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit <sup>3)</sup>	15 Prozent der Intensivbetten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit	Für an COVID-19 erkrankte Personen vorzuzählende Intensivbetten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit <sup>2)</sup>
10100001	Städtisches Klinikum Braunschweig	Braunschweig	782	28,4	29	72	10,8	11
10100002	Krankenhaus Marienstift	Braunschweig	118	4,48	5	6	0,9	1
10100004	Herzogin-Elisabeth-Hospital	Braunschweig	86	2,96	3	6	0,9	1
10200001	HELIOS Klinikum Salzgitter	Salzgitter	214	7,92	8	10	1,5	2
10200003	St. Elisabeth-Krankenhaus Salzgitter	Salzgitter	97	3,64	4	6	0,9	1
10300001	Klinikum der Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	374	13,4	14	34	5,1	6
15100901	HELIOS Klinikum Gifhorn	Gifhorn	241	8,44	9	12	1,8	2
15104001	HELIOS Klinik Wittingen	Wittingen	34	1,36	2	0	0	0
15300501	Asklepios Harzlinik Goslar	Goslar	232	8,72	9	12	1,8	2
15301202	Asklepios Kliniken Schildautal	Seesen	130	4,04	5	10	1,5	2
15401001	HELIOS St. Marienberg Klinik Helmstedt	Helmstedt	218	7,88	8	11	1,65	2
15500101	HELIOS Klinik Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	86	3,12	4	0	0	0
15500401	Einbecker Bürgerspital	Einbeck	103	3,8	4	2	0,3	1
15501101	HELIOS Albert-Schweizer-Klinik	Northheim	182	6,56	7	7	1,05	2
15700601	Klinikum Peine	Peine	275	10,12	11	8	1,2	2

15803701	Städtisches Klinikum Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	240	8,96	9	10	1,5	2
15901001	Krankenhaus St. Martini	Duderstadt	150	5,56	6	7	1,05	2
15901601	Universitätsmedizin Göttingen	Göttingen	583	19,2	20	84	12,6	13
15901602	Krankenhaus Neu-Mariahilf	Göttingen	49	1,96	2	0	0	0
15901603	Ev. Krankenhaus Göttingen-Weende	Göttingen	379	13,64	14	21	3,15	4
15901605	AGAPLESION Krankenhaus Neu-Bethlehem	Göttingen	69	2,68	3	2	0,3	1
15901701	Klinikum Hann. Münden	Hann. Münden	188	7,12	8	6	0,9	1
15901901	HELIOS Klinik Herzberg/Osterode	Herzberg	189	7,08	8	12	1,8	2
24100101	KRH Klinikum Nordstadt	Hannover	204	7,52	8	31	4,65	5
24100102	KRH Klinikum Siloah	Hannover	501	17,56	18	70	10,5	11
24100105	DIAKOVERE Friederikenstift	Hannover	209	7,12	8	13	1,95	2
24100106	DIAKOVERE Henriettenstift	Hannover	285	9,8	10	13	1,95	2
24100107	Kinderkrankenhaus auf der Bult	Hannover	104	3,76	4	8	1,2	2
24100110	Medizinische Hochschule Hannover	Hannover	671	21,48	22	113	16,95	17
24100111	DRK-Krankenhaus Clementinenhaus	Hannover	183	6,88	7	6	0,9	1
24100112	Vinzenzkrankenhaus	Hannover	252	9,48	10	8	1,2	2
24100116	Sophien-Klinik	Hannover	26	1,04	2	0	0	0
24100401	KRH Klinikum Großburgwedel	Burgwedel	162	6,2	7	9	1,35	2
24100601	KRH Klinikum Robert-Koch Gehrden	Gehrden	293	10,84	11	26	3,9	4
24100901	KRH Klinikum Agnes-Karll Laatzten	Laatzten	155	5,72	6	16	2,4	3
24101001	Paracelsus-Klinik „Am Silbersee“	Langenhagen	55	2,16	3	3	0,45	1

24101101	KRH Klinikum Lehrte	Lehrte	156	5,68	6	14	2,1	3
24101201	KRH Klinikum Neustadt a. Rbge.	Neustadt am Rübenberge	247	9,32	10	15	2,25	3
25100701	Klinik Bassum	Bassum	99	3,68	4	3	0,45	1
25101201	Klinik Diepholz	Diepholz	96	3,6	4	2	0,3	1
25104001	Klinik Sulingen	Sulingen	106	4	4	2	0,3	1
25200301	Agaplesion Ev. Bathildis-Krankenhaus	Bad Pyrmont	121	4,36	5	14	2,1	3
25200601	Sana-Klinikum Hameln-Pyrmont	Hameln	320	12	12	13	1,95	2
25400201	AMEOS Klinikum Alfeld	Alfeld (Leine)	115	4,12	5	7	1,05	2
25401801	Johanniter-Krankenhaus	Gronau (Leine)	110	4,04	5	6	0,9	1
25402101	HELIOS Klinikum Hildesheim	Hildesheim	476	17,04	18	28	4,2	5
25402102	St. Bernward Krankenhaus	Hildesheim	326	11,6	12	20	3	3
25502301	Agaplesion Evangelisches Krankenhaus	Holzwinden	144	5,2	6	8	1,2	2
25602201	HELIOS Kliniken Mittelweser - Nienburg	Nienburg (Weser)	182	6,88	7	10	1,5	2
25702801	AGAPLESION EV. Klinikum Schaumburg	Obernkirchen	339	12,64	13	11	1,65	2
35100601	Allgemeines Krankenhaus	Celle	445	16	16	27	4,05	5
35201101	HELIOS Klinik Cuxhaven	Cuxhaven	158	5,84	6	10	1,5	2
35204601	Krankenhaus Land Hadeln	Otterndorf	80	2,96	3	4	0,6	1
35300501	Krankenhaus Buchholz	Buchholz in der Nordheide	199	7,56	8	7	1,05	2
35304001	Krankenhaus Winsen	Winsen (Luhe)	153	5,64	6	8	1,2	2
35400401	Elbe-Jeetzell-Klinik	Dannenberg (Elbe)	89	3,24	4	6	0,9	1
35502201	Städtisches Klinikum Lüneburg	Lüneburg	361	12,52	13	15	2,25	3

35600501	Klinik Lilienthal	Lilienthal	103	3,8	4	4	4	0,6	1
35600701	Kreis Krankenhaus Osterholz	Osterholz-Scharmbeck	106	4	4	3	3	0,45	1
35700801	OsteMed Klinik Bremervörde	Bremervörde	151	5,8	6	5	5	0,75	1
35703901	AGAPLESION Diakonieklinikum Rotenburg	Rotenburg (Wümme)	344	11,8	12	26	26	3,9	4
35802101	Heidekreis-Klinikum Soltau	Soltau	133	4,88	5	6	6	0,9	1
35802201	Heidekreis-Klinikum Walsrode	Walsrode	153	5,64	6	8	8	1,2	2
35901001	Elbe Klinikum Buxtehude	Buxtehude	198	7,6	8	6	6	0,9	1
35903801	Elbe Klinikum Stade	Stade	277	8,76	9	26	26	3,9	4
36000203	Herz- und Gefäßzentrum Bad Bevensen	Bad Bevensen	175	6,04	7	24	24	3,6	4
36002501	HELIOS Klinikum Uelzen	Uelzen	202	7,68	8	10	10	1,5	2
36100101	Aller-Weser-Klinik Achim	Achim	105	3,96	4	3	3	0,45	1
36101201	Aller-Weser-Klinik Verden	Verden (Aller)	118	4,36	5	3	3	0,45	1
40100001	Delme-Klinikum	Delmenhorst	239	8,92	9	16	16	2,4	3
40200001	Klinikum Emden	Emden	170	6,4	7	10	10	1,5	2
40300001	Plus-Hospital	Oldenburg (Oldenburg)	227	8,16	9	23	23	3,45	4
40300002	Klinikum Oldenburg	Oldenburg (Oldenburg)	422	13,76	14	36	36	5,4	6
40300003	Evangelisches Krankenhaus	Oldenburg (Oldenburg)	121	3,28	4	39	39	5,85	6
40400001	Klinikum Osnabrück	Osnabrück	385	12,56	13	31	31	4,65	5
40400002	Marienhospital Osnabrück	Osnabrück	410	14,08	15	24	24	3,6	4
40400004	Paracelsus-Klinik	Osnabrück	39	0,96	1	6	6	0,9	1
40400007	Christliches Kinderhospital Osnabrück	Osnabrück	118	4,44	5	4	4	0,6	1

40500001	Klinikum Wilhelmshaven	Wilhelmshaven	369	14,04	15	20	3	3
45100701	Ammerland-Klinik	Westerstede	233	8,64	9	15	2,25	3
45100702	Bundeswehr-Krankenhaus Westerstede	Westerstede	69	2,52	3	6	0,9	1
45200101	Ubbo-Emmius-Klinik Aurich	Aurich	225	8,44	9	10	1,5	2
45201901	Ubbo-Emmius-Klinik Norden	Norden	150	5,56	6	6	0,9	1
45202003	Krankenhaus Norderney	Norderney	19	0,6	1	1	0,15	1
45300401	St. Josefs-Hospital	Cloppenburg	194	7,28	8	12	1,8	2
45300701	St. Marien-Hospital	Friesoythe	99	3,76	4	3	0,45	1
45301101	St. Anna-Klinik	Löningen	86	3,2	4	1	0,15	1
45403201	Bonifatius Hospital	Lingen (Ems)	311	11,68	12	12	1,8	2
45403501	Krankenhaus Ludmilenstift	Meppen	226	7,56	8	15	2,25	3
45404101	Marien Hospital Papenburg	Papenburg	150	5,6	6	10	1,5	2
45404701	Hümmling Hospital	Sögel	117	4,44	5	3	0,45	1
45405301	Elisabeth-Krankenhaus	Thüne	86	3,12	4	3	0,45	1
45501401	Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch	Sande	163	5,56	6	14	2,1	3
45502601	St. Johannes-Hospital	Varel	131	4,96	5	5	0,75	1
45601501	Euregio-Klinik Albert-Schweitzer-Straße	Nordhorn	310	11,08	12	12	1,8	2
45701301	Klinikum Leer	Leer (Ostfriesland)	285	10,92	11	8	1,2	2
45701302	Borromäus-Hospital	Leer (Ostfriesland)	166	6,16	7	6	0,9	1
45702101	Krankenhaus Rheiderland	Weener	60	2,4	3	0	0	0
45801402	Krankenhaus Johanneum	Wildeshausen	126	4,76	5	5	0,75	1

45900201	Marienhospital Ankum-Bersenbrück	Ankum	78	2,88	3	3	0,45	1
45900604	Schüchtermann-Klinik	Bad Rothenfelde	212	7,2	8	32	4,8	5
45901902	Franziskus-Hospital Harderberg	Georgsmarienhütte	152	5,52	6	8	1,2	2
45902402	Christliches Klinikum Melle	Melle	130	4,8	5	5	0,75	1
45902901	Krankenhaus St. Raphael	Ostercappeln	174	6,4	7	6	0,9	1
45903001	Christliches Krankenhaus	Quakenbrück	260	9,28	10	10	1,5	2
46000201	Krankenhaus St. Elisabeth	Damme	118	4,32	5	7	1,05	2
46000601	St. Franziskus-Hospital	Lohne	101	3,8	4	5	0,75	1
46000901	St. Marienhospital	Vechta	218	8,32	9	6	0,9	1
46100201	St. Bernhard Hospital	Brake	100	3,6	4	7	1,05	2
46100701	HELIOS Klinik Wesermarsch	Nordenham	80	2,92	3	0	0	0
46201901	Krankenhaus Wittmund	Wittmund	124	4,68	5	4	0,6	1
	<b>Gesamt:</b>		<b>21 959</b>	<b>791,4</b>	<b>842</b>	<b>1 457</b>	<b>218,55</b>	<b>267<sup>1)</sup></b>

1) Planbetten auf Normalstation in den Fachabteilungen der Kinder- und Jugendmedizin, der Inneren Medizin und der Chirurgie nach dem Niedersächsischen Krankenhausplan mit dem Stand vom 1. Januar 2020.

2) Aufgerundet nach § 1 Abs. 1 Satz 2.

3) Bestand am 27. März 2020 auf Intensivstation.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die weltweiten Erfahrungen mit der Corona-Pandemie machen deutlich, dass auch bei beherrschbarer Infektionslage dauerhaft die Krankenhäuser in Deutschland COVID-19-erkrankte und -infizierte Personen zu versorgen haben. Realistisch muss bis weit in das Jahr 2022 hinein mit dieser Aufgabe gerechnet werden.

Die niedersächsischen Krankenhäuser haben bewiesen, dass sie in wenigen Tagen alles auf die Behandlung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten ausrichten können und haben entsprechende Kapazitäten zur Versorgung auf Normal- und Intensivstationen bereitgestellt. Dabei wurden die Non-COVID-Patienten aber nie aus dem Blick verloren und die Behandlung von schweren anderen Erkrankungen jederzeit gewährleistet.

Nachdem die Lage im Jahr 2021 im Gesundheitssystem zunächst beherrschbar gewesen ist, konnte bislang auf ein Aussetzen von elektiven Leistungen sowie bis zum Spätherbst 2021 auf ein verordnetes Freihalten von Krankenhausbetten zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten entsprechend der im Jahr 2020 erlassenen Verordnungen verzichtet werden.

Die in den letzten Wochen exponentiell angestiegenen Infektionszahlen werden sich durch die weitere Verbreitung der Virusvariante Omikron in Kürze voraussichtlich auch in höheren Hospitalisierungszahlen niederschlagen. Zudem ist die Lage in den Krankenhäusern in anderen Bundesländern bereits sehr besorgniserregend und es ist erneut mit einer innerdeutschen Verlegung von Patientinnen und Patienten zu rechnen. Auch innerhalb Niedersachsens sind die Infektions- und Hospitalisierungsinzidenzen angestiegen und werden absehbar weiter steigen. Dementsprechend ist auch hier in Kürze mit einer im Normalbetrieb nicht mehr beherrschbaren Situation in den Kliniken zu rechnen und es müssen Maßnahmen zur Verhinderung einer Überlastung der stationären Gesundheitsversorgung getroffen werden.

Als Orientierungsrahmen auf Landesebene wird daher zum einen der Umfang der für COVID-19-Patienten freizuhaltenen Allgemein- (Isolier-) und Intensivbetten festgelegt, zum anderen die Priorisierung für stationär aufzunehmende Patientinnen und Patienten außerhalb des COVID-19-Geschehens. Das Personal zum Betreiben der für COVID-19-Patientinnen und -Patienten freigehaltenen Betten muss kurzfristig einsatzbereit sein. In allen Fällen der Wiederaufnahme der Regelversorgung innerhalb des Pandemie-Geschehens muss hausindividuell ein Maximum der Infektionsprävention einschließlich der räumlichen Trennung der Behandlungsbereiche gewährleistet sein.

Durch die neue Virusvariante Omikron wird sich das Infektionsgeschehen absehbar in kurzer Zeit verschärfen, weshalb mit der vorliegenden Änderung eine weitere Verlängerung der geltenden Regelungen erforderlich ist.

Zugelassen werden weiterhin auch nicht dringend medizinische Behandlungen und Eingriffe unter bestimmten Maßgaben und unter der Voraussetzung, dass stets ausreichende Reservekapazitäten für die Behandlung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten vorgehalten werden.

Im Zuge der ersten Infektionswellen hat sich gezeigt, dass die Behandlungskapazitäten in den Akutkrankenhäusern ausreichend sind, um die aus dem zurückliegenden Infektionsgeschehen entstehende Krankheitslast zu versorgen.

Durch die aktuell geltenden Regelungen zur Krankenhausfinanzierung auf Bundesebene ist eine Refinanzierung der durch die Regelungen dieser Verordnung verursachten Mindererlöse sichergestellt.

Mit der Änderungsverordnung erfolgen zum einen eine redaktionelle Klarstellung bezüglich der konkreten Vorhaltekapazitäten der betroffenen Krankenhäuser durch eine formelle Bezugnahme auf die Anlage sowie die Verlängerung der bisherigen Verordnung.

### B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Der bisherige Satz 2 war missverständlich formuliert. Lediglich die Betten auf den Normalstationen ergeben sich aus dem Krankenhausplan. Grundlage für die Ausgangsdaten hinsichtlich der Intensivbetten mit Beatmungsmöglichkeit sind die von den Kliniken an das Landesamt für Statistik gemeldeten und zudem durch das Ministerium mit den Kliniken abgestimmten Bettenzahlen zum Stichtag 27. März 2020. Die Daten des Krankenhausplans 2020 (35. Fortschreibung) sowie die Daten der Statistik bilden die Grundlage für die konkret vorzuhaltenden Betten. Die bisher als Anlage zur Begründung beigefügte Tabelle der vorzuhaltenden Betten je Krankenhaus wird zum Bestandteil des Verordnungstextes und damit rechtsverbindlich gemacht. Dementsprechend wird der bisherige Satz 2 durch einen neuen Satz 2 ersetzt. Zudem wird der bisherige Absatz 3 gestrichen und die hierin enthaltene Rundungsregelung inhaltlich jeweils in die Absätze 1 und 2 integriert.

Zu Nummer 2:

Durch die Änderung wird die Geltung der Verordnung, die bisher auf den 26. Januar 2022 beschränkt war, um weitere vier Wochen bis zum 23. Februar 2022 verlängert.

Zu Nummer 3:

Die Tabelle, aus der sich für die einzelnen Krankenhäuser die vorzuhaltenden Betten sowohl auf Normalstation als auch auf Intensivstation mit maschineller Beatmungsmöglichkeit ergeben, wird als Anlage zur Verordnung angefügt.

Zu Artikel 2:

Das Inkrafttreten der Änderung erfolgt zum 26. Januar 2022.

**Entscheidung  
des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts**

Aus dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 25. November 2021 — 13 KN 62/20 — in dem Verfahren

zur Überprüfung der infektionsschutzrechtlichen Verordnungen (MS, VO v. 2. 4. 2020, § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8; v. 7. 4. 2020 i. d. F. v. 9. 4. 2020, § 3 Nr. 9; v. 17. 4. 2020 i. d. F. v. 24. 4. 2020, § 3 Nr. 9 — Betriebsschließungen und -beschränkungen von Autowaschanlagen) — Normenkontrolle —

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Es wird festgestellt, dass § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 der (2.) Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 2. April 2020 (Nds. GVBl. S. 55) unwirksam gewe-

sen ist, soweit danach Autowaschanlagen für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen waren, und dass § 3 Nr. 9 der (3.) Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 7. April 2020 (Nds. GVBl. S. 63) unwirksam gewesen ist, soweit danach die Nutzung von Autowaschanlagen auf die Reinigung gewerblich oder dienstlich eingesetzter Fahrzeuge sowie die vollautomatische Reinigung privat genutzter Fahrzeuge ohne Durchführung vor- und nachgelagerter Reinigungsschritte durch die Kundinnen und Kunden beschränkt war. Im Übrigen wird der Normenkontrollantrag verworfen.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist diese Entscheidung allgemeinverbindlich.

Hannover, den 13. Dezember 2021

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung

S c h o l z

Staatssekretär

**Entscheidung  
des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts\***

Aus dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 25. Januar 2022 – 14 MN 121/22 – in dem Verfahren

zur Überprüfung der infektionsschutzrechtlichen Verordnung (MS, VO v. 23. 11. 2021 i. d. F. v. 14. 1. 2022, § 8 b Abs. 2 bis 6, Beschränkung der Nutzung von Sportanlagen unter freiem Himmel) – Normenkontrolle – vorläufiger Rechtsschutz –

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 8 b Abs. 5 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 14. Januar 2022 (eilverkündet unter [www.niedersachsen.de/verkuendung](http://www.niedersachsen.de/verkuendung)), wird vorläufig außer Vollzug gesetzt, soweit danach Personen, die nicht über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen, die Nutzung von Sportanlagen unter freiem Himmel untersagt ist.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist diese Entscheidung allgemeinverbindlich. Die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für unwirksam erklärten Norm beruhen, bleiben – vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land – unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig (§ 183 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Hannover, den 25. Januar 2022

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

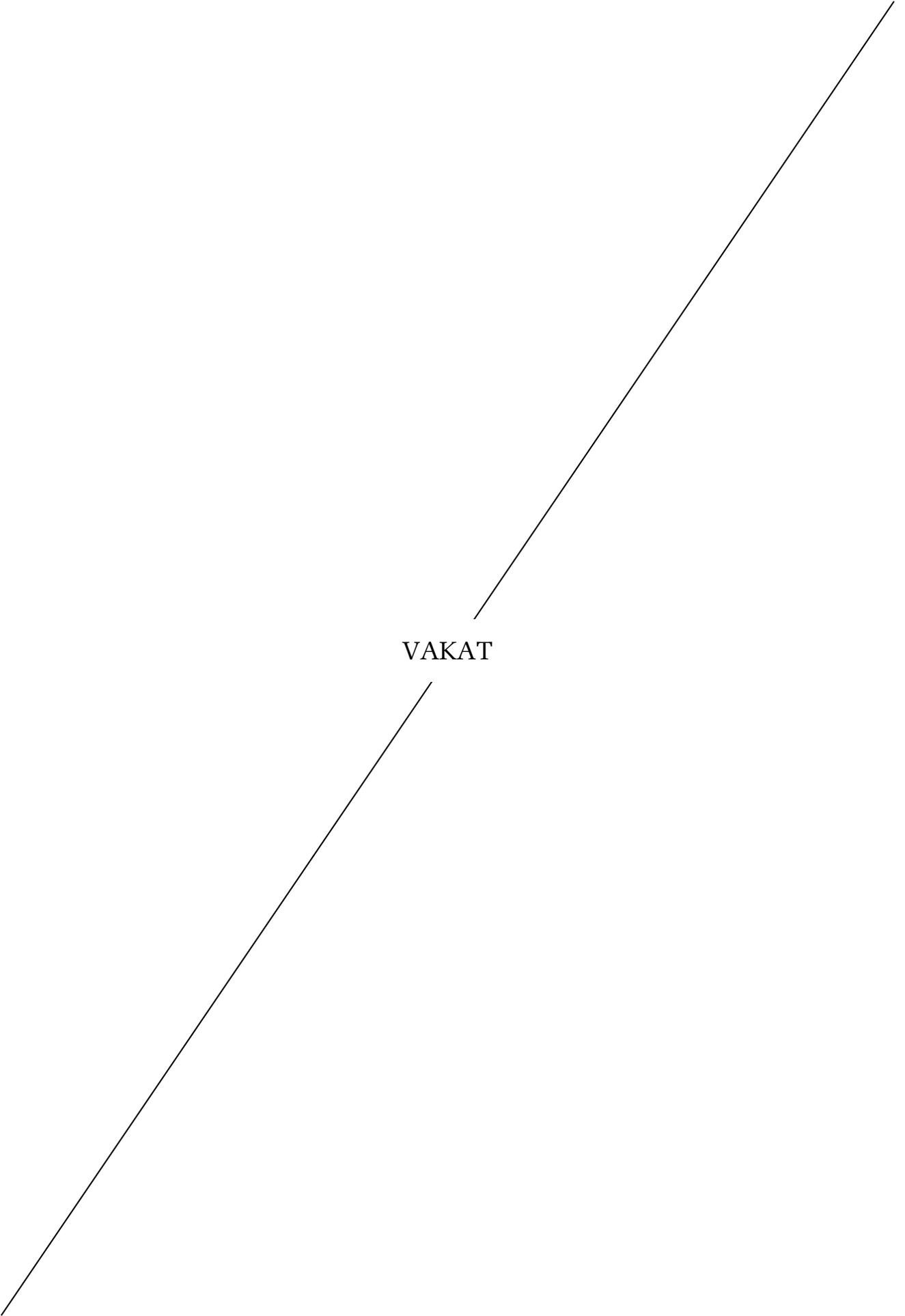
In Vertretung

S c h o l z

Staatssekretär

---

\*) Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 25. Januar 2022.



VAKAT

